

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Personalsituation bei den Feuerwehren, Rettungsdiensten, beim Technischen Hilfswerk (THW) und Bevölkerungsschutz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die derzeitige Personalsituation bei den Feuerwehren, den Rettungsdiensten, den im Bevölkerungsschutz tätigen Organisationen und Vereinen und dem THW in Baden-Württemberg – auch im Hinblick auf die Tages-Verfügbarkeit, insbesondere bei Freiwilligendiensten – beurteilt;
2. wie sich der Anteil von Frauen sowie von EU- und Nicht-EU-Ausländern bei den Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den weiteren im Bevölkerungsschutz tätigen Organisationen und Vereinen und dem THW in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2000 entwickelt hat;
3. welche Auswirkungen die Aussetzung der Wehrpflicht auf die Personalplanung dieser Organisationen und Vereine hat;
4. wie sie die Arbeit der Jugendgruppen dieser Organisationen und Vereine bewertet und fördert;
5. wie sie die Zusammenarbeit der Schulen mit diesen Organisationen und Vereinen bewertet und fördert;
6. inwieweit sie der Ansicht ist, dass ein ehrenamtliches Engagement in diesen Organisationen und Vereinen einer stärkeren öffentlichen Anerkennung bedarf;
7. in welchem Umfang Angehörige dieser Organisationen und Vereine für ihr ehrenamtliches Engagement, insbesondere bei Einsätzen, von der Arbeit freigestellt werden sollten;

8. welche Vorbildfunktion in Bezug auf die Freistellung der öffentliche Dienst gegenüber der Privatwirtschaft einnimmt;
9. inwieweit der für die Angehörigen dieser Organisationen und Vereine derzeit über die Kommunen bzw. Organisationen gewährte Versicherungsschutz ausreichend ist;
10. inwieweit sie es für angezeigt erachtet, die fachliche Qualifizierung und Ausbildung der Angehörigen dieser Organisationen und Vereine zusätzlich zu fördern.

29.01.2013

Hauk, Blenke
und Fraktion

Begründung

Die Aufgaben bei den Feuerwehren, den Rettungsdiensten, dem THW und dem Katastrophenschutz werden in einem hohen Maße durch ehrenamtliche Kräfte bewältigt. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bilden daher das Rückgrat der örtlichen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes in Baden-Württemberg. Das Ehrenamt ist eine fundamentale Stütze unserer Gesellschaft. Seine Bedeutung wird wegen der demografischen Entwicklung in Zukunft noch weiter zunehmen. Diese gelebte Bürgergesellschaft kann in Zukunft nur dann funktionieren, wenn für die Ehrenamtlichen auch die Motivation gegeben ist. Hierzu gehört insbesondere, dass deren Engagement die notwendige öffentliche Anerkennung erfährt und nicht sogar noch weitere (finanzielle) Einbußen verursacht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Februar 2013 Nr. 4-1500.0/25 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die derzeitige Personalsituation bei den Feuerwehren, den Rettungsdiensten, den im Bevölkerungsschutz tätigen Organisationen und Vereinen und dem THW in Baden-Württemberg – auch im Hinblick auf die Tages-Verfügbarkeit, insbesondere bei Freiwilligendiensten – beurteilt;*

Zu 1.:

Die derzeitige Personalsituation bei den genannten Organisationen und Vereinen wird insgesamt und speziell bei den Freiwilligendiensten als gut beurteilt. Der demografische Wandel, die Aussetzung der Wehrpflicht und gesellschaftliche Veränderungen stellen die Organisationen und Vereine allerdings vor große Herausforderungen. Um das gute Niveau zu erhalten, sind in den kommenden Jahren große Anstrengungen zur Gewinnung von Helferinnen und Helfern erforderlich.

Feuerwehr:

Der Personalstand in den Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren belief sich auf 110.582 im Jahr 2000 und auf 110.034 im Jahr 2011 und ist als ausreichend zu bewerten.

Ein leicht rückläufiger Trend des Personalstandes in den Jahren 2000 bis 2006 konnte gestoppt werden und bis 2010 war wieder ein leichter und stetiger Zugang sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Feuerwehrangehörigen festzustellen, sodass das Niveau von 2000 wieder nahezu erreicht wurde. Vom Jahr 2010 auf 2011 war ein leichter Rückgang von 0,3 Prozent bei den Feuerwehrangehörigen in den Einsatzabteilungen zu verzeichnen. Diese kann jedoch nicht als Trend bezeichnet werden, sondern liegt im Bereich der üblichen Schwankungsbreite. Die künftige Entwicklung bleibt abzuwarten.

Diese insgesamt positive Entwicklung ist vor allem auf die gute Arbeit in den Jugendfeuerwehren zurückzuführen. Sie weist aber auch auf das hohe Ansehen hin, das die Feuerwehren in der Gesellschaft genießen und das sich seit Jahren in verschiedensten Umfragen nach den „angesehensten Berufsgruppen“ widerspiegelt.

Die Gemeinden dürfen trotz guter Bilanz in ihren Anstrengungen nicht nachlassen, dauerhaft den Personalstand zu erhalten.

Bezüglich der Tagesalarmsicherheit kommt es trotz hoher absoluter Mitgliederzahlen in den Gemeinden zunehmend zu Problemen, da tagsüber zu wenige Einsatzkräfte im Ort zur Verfügung stehen. Dem kann z. B. dadurch entgegengewirkt werden, dass tagsüber eine Nachbarfeuerwehr sofort mitalarmiert wird. Zudem wurde im Hinblick auf die Tagesverfügbarkeit bei der Änderung des Feuerwehrgesetzes die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft in mehreren Feuerwehren geschaffen, damit Feuerwehrangehörige neben dem Feuerwehrdienst an ihrem Wohnort auch in derjenigen Gemeinde Dienst leisten können, in der sich ihre Arbeits- oder Ausbildungsstelle befindet.

Mit der Änderung des Feuerwehrgesetzes (Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009, GBl. S. 633) wurden die rechtlichen Grundlagen für die Sicherstellung des Personalbestandes durch folgende Maßnahmen angepasst:

- Das Eintrittsalter in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren wurde auf das 17. Lebensjahr abgesenkt, um den Übertritt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung zu erleichtern (§ 11 Abs. 1);
- die Doppelmitgliedschaft in mehreren Feuerwehren wurde ermöglicht – z.B. am Wohn- und Beschäftigungsort – um die Tagesalarmsicherheit zu erhöhen (§ 7 Abs. 3);
- die vorübergehende Befreiung vom Feuerwehrdienst aus beruflichen, gesundheitlichen und familiären Gründen wurde eingeführt (§ 14 Abs. 3).

In den vergangenen Jahren ist der klare Trend zu erkennen, dass der Einsatzdienst vor allem von der Altersgruppe der 18- bis 50-Jährigen geleistet wird. Dies ist gerade diejenige Altersgruppe, in der ein merklicher Rückgang am Bevölkerungsanteil prognostiziert wird. Darüber hinaus beenden immer mehr Feuerwehrangehörige ihren Dienst in der Einsatzabteilung weit früher als vom Feuerwehrgesetz vorgesehen (65 Jahre). Das Innenministerium wird sich dieser Thematik annehmen und Strukturen in den Feuerwehren anregen, die dem entgegenwirken.

Die demografische Entwicklung hat das Innenministerium bereits vor zwei Jahren veranlasst, über die Einbindung der aus dem Berufsleben ausgeschiedenen und in die Altersabteilung übergetretenen Feuerwehrangehörigen nachzudenken. Daraus ist die Initiative „65plus – Senioren aktiv in unseren Feuerwehren“ entstanden. Außerhalb des physisch und psychisch belastenden Einsatzdienstes bieten sich vielfältige Möglichkeiten. Beispiele sind die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung, die Übernahme von Verwaltungsarbeiten oder die Gerätewartung. Dies entlastet die im Berufsleben stehenden ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und bietet Senioren ein interessantes Betätigungsfeld.

Rettungsdienst:

Der hauptamtliche Personalbestand der gesetzlichen Leistungsträger im Rettungsdienst im Jahr 2011 ergibt sich aus nachfolgender Übersicht. Die Vergleichsdaten des Jahres 2003 sind in Klammer dargestellt.

	Leistungsträger					Gesamt
	ASB	DRK BaWü	DRK Bad RK	JUH	MHD	
Hauptamtliche Kräfte	267	2.950	943	166	243	4.569
(Vergleichszahlen 2003)	(171)	(2.909)		(96)	(57)	(3.233)

Nachrichtlich:

Ehrenamtliche Helfer	46 (10,3 %)	335 (8,7 %)	68 (5,6 %)	71 (25,6 %)	48 (14,3 %)	568 (9,3 %)
Sonstige (FSJ-Helfer, Bufdi, Zivildienstleistende [Zivi])	133 (29,8 %)	581 (15,0 %)	195 (11,6 %)	40 (24,1 %)	44 (11,3 %)	993 (16,2 %)
Gesamt	446	3.866	1.206	277	335	6.130

Gegenüber dem Jahr 2003 ist der hauptamtliche Personalbestand um 41 Prozent gestiegen. Reflektiert wird insoweit vor allem der Mehrbedarf an Personal durch die Auswirkungen des Arbeitszeitgesetzes (maximale Arbeitszeit: 48 Stunden pro Woche), aber auch der weitere Ausbau der Vorhaltungen im Rettungsdienst infolge steigender Fallzahlen und durch Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfrist.

Hilfsorganisationen:

Die Tagesverfügbarkeit bereitet den Hilfsorganisationen vereinzelt Probleme. Durch die zunehmende Abwanderung von jungen Arbeitskräften aus ländlichen Gebieten in städtische Ballungsgebiete beziehungsweise durch das beruflich bedingte Pendeln zwischen diesen Gebieten gibt es hier insbesondere im Bereich der Schnelleinsatzgruppen Schwierigkeiten bei der Besetzung der tagesverfügbaren Einsatzpositionen. Hinzu kommt, dass Schnelleinsatzgruppen und Teileinheiten des Katastrophenschutzes immer häufiger bei Unfällen und größeren Schadenslagen zu den rettungsdienstlichen Einheiten hinzugerufen oder nachalarmiert werden. Nachteilig wirkt sich auch die mitunter fehlende Bereitschaft der Arbeitgeber aus, Personal für diese Aufgaben freizustellen.

THW:

Das THW in Baden-Württemberg verfügt derzeit über ca. 4.800 aktive Helferinnen und Helfer sowie ca. 1.900 Reservehelferinnen und -helfer. Bei diesem Personenkreis ist grundsätzlich von einer aktuellen Verfügbarkeit auszugehen. Allerdings ist zunehmend festzustellen, dass die Herauslösung aus dem Arbeitsleben Schwierigkeiten bereitet, da sich die Produktionsprozesse und Abläufe sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Dienst stark verdichtet haben und an vielen Stellen die Personaleinsparungen spürbar geworden sind. Zudem arbeiten viele Helferinnen und Helfer nicht mehr am Wohnort, sondern sind Pendler, was auch dort die Tagesalarmbereitschaft der Einheiten erschwert.

2. wie sich der Anteil von Frauen sowie von EU- und Nicht-EU-Ausländern bei den Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den weiteren im Bevölkerungsschutz tätigen Organisationen und Vereinen und dem THW in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2000 entwickelt hat;

Zu 2.:

Wie sich der Anteil von Frauen und von EU- und Nicht-EU-Ausländern seit dem Jahr 2000 entwickelt hat, lässt sich nicht für alle genannten Organisationen beantworten, da diese Daten nicht von allen Organisationen erfasst wurden.

Feuerwehr:

Der Frauenanteil bei den Feuerwehren ist mit rund 4,2 Prozent noch sehr gering, er nimmt aber stetig zu. Der Mädchenanteil in den Jugendfeuerwehren liegt mit ca. 13 Prozent signifikant höher als der Frauenanteil in den Einsatzabteilungen. Daher ist zu erwarten, dass der Frauenanteil in den Einsatzabteilungen durch Übertritte aus den Jugendfeuerwehren in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird.

Die Entwicklung des Frauenanteils in den Gemeindefeuerwehren für die Jahre 2000 bis 2011 ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
%	1,98	2,15	2,42	2,58	2,70	2,90	3,13	3,40	3,53	3,81	3,91	4,17

Über den Anteil von EU- und Nicht-EU-Ausländern liegen bei den Feuerwehren keine Daten vor. Diese werden aus Gründen des Datenschutzes nicht erhoben.

Für den *Rettungsdienst* liegen keine Zahlen vor.

Hilfsorganisationen:

Beim DRK Landesverband Baden-Württemberg waren im Jahr 2012 von insgesamt 28.524 Einsatzkräften der Katastrophenhilfe nach § 9 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) 11.703 weiblich (ca. 41 Prozent). Seit dem Jahr 2000 schwankt dieser Prozentsatz zwischen 39 Prozent und 43 Prozent. Der Anteil der Helferinnen und Helfer mit Migrationshintergrund betrug 2012 rund 1,65 Prozent (470 Helferinnen und Helfer).

Bei der Johanniter-Unfall-Hilfe liegt der Frauenanteil bei ca. 40 Prozent. Der Anteil von EU- und Nicht-EU-Ausländern ist eher gering

Der Anteil weiblicher Mitglieder in der aktiven Helferschaft der Malteser in Baden-Württemberg ist von ca. 35 Prozent im Jahre 2000 auf 49,75 Prozent im Jahre 2012 angestiegen.

THW:

Der Frauenanteil im THW bewegt sich nur sehr langsam nach oben.

Seit dem Jahre 2000, wo er bei ca. 6 Prozent lag, ist er im Bundesdurchschnitt bis heute auf 11 Prozent angewachsen. In Baden-Württemberg liegt er bei 9,1 Prozent. Gegenüber 2011 ist dies ein Anstieg um 0,5 Prozent. Die Hauptursache für den noch immer geringen Anteil der Frauen liegt darin, dass das THW als technisch geprägte Organisation nach wie vor bei vielen weiblichen Interessentinnen Vorbehalte auslöst. Hier setzt das THW in erster Linie auf die positiven Erfahrungen von Helferinnen, die diese an Interessierte weitergeben.

Für den Anteil von EU- und Nicht-EU-Ausländern im THW liegen keine Daten vor.

3. welche Auswirkungen die Aussetzung der Wehrpflicht auf die Personalplanung dieser Organisationen und Vereine hat;

Zu 3.:

Zur Kompensation des mit der Aussetzung der Wehrpflicht einhergehenden Ausfalls Zivildienstleistender wurde von der Bundesregierung der neue, altersoffene Bundesfreiwilligendienst (BFD) kreiert und ab dem 1. Juli 2011 realisiert. Da es sich hierbei jedoch – ebenso wie beim Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) – um Vollzeittätigkeiten handelt, können die Ehrenämter im Katastrophenschutz so nicht kompensiert werden. Als grundsätzlich geeignet für eine Kompensation erscheint der Freiwilligendienst aller Generation (FDaG). Da der FDaG eine Bandbreite von 8 bis 20 Stunden wöchentlich abdeckt, könnte er in diesen Bereichen eventuell eine Lücke im Angebot der Freiwilligendienste schließen.

Daher hat Baden-Württemberg die von Hessen und Rheinland-Pfalz eingebrachte Gesetzesinitiative zum FDaG, die vorsieht, den FDaG als eine zweite eigenständige Säule im BFD-Gesetz zu etablieren, unterstützt. Ziel ist eine kontinuierliche Bundesförderung für dieses besonders flexible Engagementformat unterhalb des im BFD-Gesetz vorgesehenen Zeitumfangs. Die Initiative wurde mit einem klaren Votum der Länder vom Plenum des Bundesrats in der Sitzung vom 15. Juni 2012 verabschiedet.

Die Bundesregierung hat daraufhin angeboten, den FDaG allenfalls unter dem Dach des BFD fortzuführen. Dies erscheint im Hinblick auf die Kontingentierung beim BFD problematisch. Die Länder arbeiten deshalb an einem neuen Konzept des FDaG.

Feuerwehr und Rettungsdienst:

Die Aussetzung der Wehrpflicht hat bisher weder auf die Personalplanung der Feuerwehren noch auf die der Rettungsdienstorganisationen erkennbare Auswirkungen.

Hilfsorganisationen:

Bei den Hilfsorganisationen sind durch die Aussetzung der Wehrpflicht die freigestellten Helfer in den Kreisverbänden und Ortsvereinen weggefallen. Die Hilfsorganisationen unternehmen große Anstrengungen, um auch unter den veränderten Strukturen hinreichend viele neue Helferinnen und Helfer sowie Führungskräfte für die ehrenamtliche Tätigkeit im Katastrophenschutz zu gewinnen. Dies bindet nicht unerhebliche Ressourcen.

THW:

Seit 2010 hat das THW in Baden-Württemberg durch die Aussetzung der Wehrpflicht ca. 300 aktive Helferinnen und Helfer verloren. Dabei handelte es sich um sogenannte Freigestellte. Dieser Abwärtstrend hat etwa zur Jahresmitte 2012 geendet, sodass davon auszugehen ist, dass er bei den aktiven Helferinnen und Helfern tatsächlich beendet ist. Dennoch bleibt die erhebliche Sorge, dass aufgrund des Wegfalls des „automatischen Zustroms“ durch Freistellung vom Wehrdienst langfristig eine Einbuße bleibt. Dem kann und muss mit aktiver Jugendarbeit begegnet werden. Nicht klar abgrenzbar hiervon ist die Entwicklung aufgrund des demografischen Wandels. Hierzu gibt es noch keine verlässlichen Daten.

Der Bundesfreiwilligendienst, der an die Stelle des Zivildienstes treten soll, ist für das THW im ehrenamtlichen Bereich kein adäquater Ersatz, da er mit recht hohen Aufwandsentschädigungen oder Taschengeldern einhergeht. Es stünde für das THW – jedenfalls im ehrenamtlichen Bereich – zu befürchten, dass so eine Zweiklassengesellschaft innerhalb der Organisation zwischen bezahlten und unbezahlten Einsatzkräften entsteht.

4. wie sie die Arbeit der Jugendgruppen dieser Organisationen und Vereine bewertet und fördert;

Zu 4.:

Die Arbeit der Jugendgruppen der Organisationen und Vereine wird als sehr gut bewertet. Die Organisationen und Vereine legen großen Wert auf die Förderung der Jugendarbeit und sind in der Jugendarbeit sehr engagiert. Vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen und demografischen Wandels ist eine gute Jugendarbeit für die Organisationen existenziell wichtig.

Feuerwehr:

Die Gemeinden betreiben seit vielen Jahrzehnten erfolgreich Nachwuchsarbeit in den Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehren) der Gemeindefeuerwehren. Das Land unterstützt sie dabei unter anderem aus Mitteln der zweckgebundenen Feuer-schutzsteuer. Für jeden Angehörigen der Jugendabteilung, der an einer feuerwehr-technischen Ausbildung teilnimmt, wird der Gemeinde eine jährliche Zuwendung in Höhe von 36 Euro gewährt.

Zur Unterstützung der Jugendfeuerwehrarbeit wurden 2009 zwei Stellen an der Landesfeuerwehrschule geschaffen und mit qualifizierten Mitarbeitern mit sozial-pädagogischem Hintergrund besetzt. Die Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Quali-fizierung der Jugendleiter und Jugendfeuerwehrwarte für die Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Gewinnung beziehungsweise Einbindung von Feuerwehrangehörigen mit fremdem kulturellen Hintergrund.

Katastrophenschutz:

Für Zwecke des Katastrophenschutzes stellt das Land den Hilfsorganisationen Fahrzeuge und Ausstattung zur Verfügung und sorgt über entsprechende Zu-schüsse dafür, dass die Fahrzeuge und die Ausstattung in einem guten Zustand verbleiben. Das Land hat große Anstrengungen unternommen und mit Hilfe der Investitionsprogramme des Bundes und des Landes in den Jahren 2009 bis 2011 über 200 hochmoderne Fahrzeuge beschafft und sie den Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt. Daneben wurden die Zuschüsse an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen im Jahr 2011 deutlich erhöht. Wer sich enga-giert in den Dienst des Ehrenamts stellt, soll mit gutem Material arbeiten können. Die hochwertigen Beschaffungen sind einerseits Ausdruck des Dankes an die Ehrenamtlichen, sie sind aber auch erforderliches Arbeitsmaterial für die Helfe-rinnen und Helfer und eine Möglichkeit, um junge Leute für das Ehrenamt zu be-geistern.

Das Land unterstützt die Organisationen und Vereine darüber hinaus im Bereich der Schularbeit, siehe Antwort zu Frage 5.

5. wie sie die Zusammenarbeit der Schulen mit diesen Organisationen und Verei-nen bewertet und fördert;

Zu 5.:

Seit 1988 wird eine Lehrerstelle an den Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Roten Kreuzes zur Projektförderung Schulsanitätsdienst zugeordnet und zur Hälfte vom Land finanziert, seit 2012 stehen zwei Lehrkräfte für diese Aufgabe zur Verfügung.

Jährlich werden landesweit über alle Schularten hinweg ca. 70 Lehrkräfte an der DRK-Landesschule zu Erste-Hilfe-Ausbildern qualifiziert und erhalten somit die Befähigung zur eigenständigen Unterrichtung von Erste-Hilfe-Themen oder ganzen Kursen an der Schule. Das Angebot besteht bereits seit über 40 Jahren.

Alleine das DRK betreut ca. 700 Schulen in Baden-Württemberg mit dem Schulsanitätsdienst. Dies entspricht knapp 10.000 Schulsanitäterinnen und Schul-sanitätern im Land. Weitere Schulsanitätsdienste werden von den anderen Hilfs-organisationen (Malteser, Johanniter, Arbeiter-Samariter und DLRG) betreut.

An den Realschulen wird im Rahmen des TOP SE – Themenorientiertes Projekt Soziales Engagement – die Möglichkeit genutzt, Schulsanitätsdienste nachhaltig und dauerhaft zu etablieren.

Schon an der Grundschule werden viele Erste-Hilfe-Themen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften, Atelier- beziehungsweise Werkstattunterricht, Projekttagen oder speziellen Elementen im Schulcurriculum umgesetzt, zum Beispiel Erste Hilfe als Element der obligatorischen Radfahrausbildung an allen Grundschulen. Das DRK plant ab 2013 flächendeckend im Land die Einrichtung von sogenannten Juniorhelfergruppen an den Grundschulen.

Für die Mitgliedergewinnung der Hilfsorganisationen ist die Arbeit der Jugendverbände ein wichtiger Faktor. Die helfenden Jugendverbände arbeiten teilweise projektbezogen zusammen und gehen seit Jahren mit dem sogenannten „Helfer-tag“ allein oder in Kooperation an die Grundschulen und stellen ihre Arbeit vor.

Den genannten Verbänden steht es ferner grundsätzlich offen, sich im Rahmen der an den Schulen vorhandenen Programme einzubringen. So ermöglicht etwa das Jugendbegleiter-Programm zahlreichen Partnern, sich mit Bildungs- und Betreuungsangeboten an die Schülerinnen und Schüler zu wenden. Die Einzelheiten können vor Ort mit den jeweiligen Schulleitungen, die dafür ein Budget erhalten, bedarfsgerecht geklärt werden. Gemäß Evaluation im Schuljahr 2011/2012 waren bei 1.500 Jugendbegleiter-Schulen wöchentlich 41.510 Stunden an Jugendbegleiter-Angeboten gegeben worden. Davon entfielen 572 Stunden auf die Kategorie „Hilfsorganisatorisches Angebot (zum Beispiel Erste Hilfe)“ und 252 Stunden auf „Gewaltprävention/Suchtprophylaxe“. Informationen zum Programm bietet www.jugendbegleiter.de.

Die Zusammenarbeit mit den genannten Organisationen und Vereinen wird vom Kultusministerium begrüßt. Insbesondere die nachhaltige Einführung der Schulsanitätsdienste stellt einen wichtigen Baustein bei der Umsetzung des landesweiten Präventionskonzeptes „stark.stärker.WIR.“ dar, im Sinne des Erlernens von sozialen Fertigkeiten, Entwicklung von Empathie und Übernahme von Verantwortung.

Feuerwehr:

In den Gemeinden und Städten gibt es regelmäßig Kontakte zwischen den Schulen und den Feuerwehren, zum Beispiel bei Brandschutzunterweisungen, Übungen, Räumungsübungen und so weiter.

Die Brandschutzerziehung für Kinder ist in Baden-Württemberg mit Beginn des Schuljahres 1994/1995 in die Bildungspläne der allgemein bildenden Schulen aufgenommen worden. Dazu haben das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und das Landesinstitut für Erziehung und Unterricht, das Innenministerium sowie der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg für die Lehrkräfte speziell auf die einzelnen Schularten zugeschnittene Handreichungen zur Brandschutzerziehung für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Förderschulen erarbeitet.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und das Innenministerium haben jeder allgemein bildenden Schule je ein Exemplar der entsprechenden Handreichung zur Brandschutzerziehung und einen Satz der dazugehörenden Arbeits-transparente kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zur Gestaltung eines möglichst praxisnahen Unterrichts in der Brandschutzerziehung an den weiterführenden Schulen im Fach Chemie wurde ein „Brandschutzkoffer“ entwickelt, der interessante Experimente ermöglicht und die Brandschutzerziehung methodisch unterstützt.

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch die seit einigen Jahren an der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg durchgeführten Lehrgänge zur Lehrerfortbildung im Bereich Brandschutzerziehung.

Ferner führt der Württembergische Gemeindeunfallversicherungsverband Lehrgänge für die Sicherheitsbeauftragten an den allgemein bildenden Schulen durch, die sich ebenfalls mit der Brandschutzerziehung der Schüler beschäftigen.

Die Blaulichtjugendorganisationen in Baden-Württemberg veranstalten seit Jahren den sogenannten Helfertag an Schulen, bei dem Kinder lernen sollen, sich in Notsituationen zurechtzufinden. Diese Aktion wird im „Infodienst Schule“ beworben.

6. inwieweit sie der Ansicht ist, dass ein ehrenamtliches Engagement in diesen Organisationen und Vereinen einer stärkeren öffentlichen Anerkennung bedarf;

Zu 6.:

Das ehrenamtliche Engagement in diesen Organisationen und Vereinen kann nicht hoch genug geschätzt werden. Ohne die vielen Menschen, die sich ehrenamtlich bei den Feuerwehren, den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und sonstigen Organisationen im Bevölkerungsschutz des Landes engagieren, wäre ein funktionierendes Feuerwehr- und Rettungswesen sowie ein wirksamer Katastrophenschutz nicht denkbar.

Die Repräsentanten des Landes nutzen bei einer Vielzahl von Veranstaltungen die Möglichkeit, den Angehörigen der Hilfsorganisationen, der Feuerwehren und des THW aufrichtigen Dank für ihre Arbeit zum Wohl der Allgemeinheit auszusprechen. Das Land weiß, was es den Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, zu verdanken hat.

Selbstverständlich ist auch die entsprechende Würdigung und Anerkennung dieses bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Sinne einer wirklichen Anerkennungskultur unerlässlich. Die ehrenamtlich Tätigen sollen ein sichtbares Zeichen der Wertschätzung für ihren solidarischen Einsatz erhalten.

In Baden-Württemberg gibt es vielfältige Instrumente der Würdigung und Anerkennung. Diese Anerkennungskultur wird zum einen durch den Engagementnachweis gepflegt, der in einem qualitätsgesicherten Verfahren ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement dokumentiert und würdigt. Neben der Anerkennung werden mit dem Engagementnachweis auch die Kompetenzen des Engagierten bescheinigt, was etwa bei Bewerbungen entscheidend zum Vorteil gereichen kann. Weitergehende Informationen sind unter www.engagementnachweis-bw.de/ abrufbar.

Darüber hinaus stellt das Land für ehrenamtlich geleistetes Engagement den sogenannten „Qualipass“ aus, mit dem Kompetenzen und Qualifikationen des Ehrenamtlichen dokumentiert und bescheinigt werden. Auch der „Qualipass“ stellt ein gewichtiges Zeichen der Wertschätzung dar und kann zugleich bei Bewerbungsverfahren hilfreich sein. Näheres hierzu ist unter <http://www.ehrenamt-bw.de> zu finden.

Anerkennung und Wertschätzung vermittelt das Land seinen ehrenamtlich Tätigen darüber hinaus in Gestalt von vielfältigen Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie durch die Verleihung von Preisen.

Mit diesen Instrumenten unterhält das Land eine beachtliche Anerkennungskultur, die für die Engagierten einen wirklich messbaren Wert darstellt. Die Anzahl der bisher ausgegebenen Engagementnachweise und „Qualipässe“ bestätigt zusätzlich, dass beide Instrumente landesweit sehr gut angenommen werden.

Darüber hinaus vergeben einzelne Kommunen in Baden-Württemberg bereits eine Ehrenamtskarte mit zahlreichen Vorteilen und Vergünstigungen für die ehrenamtlich Engagierten.

Feuerwehr:

Das ehrenamtliche Engagement in den Feuerwehren ist in der Öffentlichkeit gut bekannt und wird von allen Seiten honoriert.

Die Anerkennung des Ehrenamts bei der Feuerwehr in der Öffentlichkeit ist mit ein Kriterium für die Gewinnung von ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren. Ein Katalog möglicher Maßnahmen hierfür wird derzeit zwischen den kommunalen Landesverbänden, dem Landesfeuerwehrverband und dem Innenministerium abgestimmt. Dazu sollen auch Maßnahmen der Öffentlichkeits-

arbeit in den Gemeinden gehören wie Berichte über erfolgreiche Tätigkeiten der Feuerwehren in den Tageszeitungen und den gemeindlichen Mitteilungsblättern.

Rettungsdienst:

Der Anteil Ehrenamtlicher am Personal im Rettungsdienst liegt – wie der Übersicht zu Frage 1 entnommen werden kann – noch bei rund 10 Prozent. Dies zeigt, welchen hohen Stellenwert ungeachtet der fortschreitenden Professionalisierung des Rettungswesens die Ehrenamtlichkeit auch heute noch im Rettungsdienst hat. Der Schwerpunkt der Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer liegt dabei im Krankentransport. In der Notfallrettung sind ehrenamtliche Helfer nicht in gleich hohem Maße eingebunden.

Aber auch im Rettungsdienst ist ehrenamtliches Engagement nicht zum „Nulltarif“ erhältlich. Erforderlich ist auch hier eine öffentliche Hervorhebung des Geleisteten im Rahmen einer glaubhaften Anerkennungs- und Würdigungskultur.

Zu einer Anerkennung gehören aber auch – gerade im Rettungsdienst – angemessene Aufwandsentschädigungen. Dies ist gewährleistet. Im Rettungsdienst zählt allein die Qualifikation des Personals. Die üblichen Benutzungsentgelte der Krankenkassen nach § 28 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) in Verbindung mit §§ 60 Abs. 1, 133 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden auch gezahlt, wenn bei den Einsätzen ehrenamtliches Personal eingesetzt wird. Die Rettungsdienstorganisationen erhalten so eine Basis, auf der grundsätzlich auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Helfer möglich sind.

Katastrophenschutz:

Für den Bereich Katastrophenschutz wird die Schaffung einer besonderen Auszeichnung zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements beziehungsweise der Förderung des Ehrenamtes geprüft, um das ehrenamtliche Engagement noch stärker anzuerkennen. In Betracht kommen dabei insbesondere die Einführung eines Ehrenzeichens für besonders verdienstvolle Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz und die Einführung einer Arbeitgeberförderplakette, die ehrenamtsfreundliche Arbeitgeber ehren soll.

THW:

Aus Sicht des THW wäre es begrüßenswert, wenn das THW nicht nur als Bundesorganisation sondern stärker als bisher schon vor allem als Organisation, die in Baden-Württemberg wirkt, gesehen würde.

7. in welchem Umfang Angehörige dieser Organisationen und Vereine für ihr ehrenamtliches Engagement, insbesondere bei Einsätzen, von der Arbeit freigestellt werden sollten;

Zu 7.:

Feuerwehr:

Nach § 15 Absatz 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) sind ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehren bei Einsätzen und bei der Aus- und Fortbildung von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt. Dies gilt auch für eine angemessene Ruhezeit nach Einsätzen. Diese Freistellung wirkt kraft Gesetzes, eine Genehmigung oder Zustimmung des Arbeitgebers oder Dienstherrn ist nicht erforderlich. Sie sind über die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen rechtzeitig vorher zu unterrichten.

Rettungsdienst:

Entsprechende Regelungen sind im Rettungsdienst nicht erforderlich. Wie sich aus der Übersicht zu Frage 1 ergibt, wird der Rettungsdienst vor allem durch hauptamtliche Rettungsassistenten, Rettungssanitäter und Rettungshelfer ausgeübt.

Katastrophenschutz:

Auch für die Angehörigen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen im Land entfällt nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen und dienstlichen Veranstaltungen die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung. Für beruflich selbstständige Helferinnen und Helfer gelten die Regelungen entsprechend.

Das Innenministerium prüft derzeit, ob bei den Freistellungsregelungen für die im Bevölkerungsschutz tätigen Ehrenamtlichen insbesondere bei einem Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen großen Unglücksfällen und bei der Absicherung von Großveranstaltungen Verbesserungsbedarf besteht. Dies wird einer Bestandsaufnahme unterzogen.

THW:

Für das THW gilt nach dem THW-Gesetz, dass Arbeitnehmer, die während der Arbeitszeit an Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, gemäß § 3 unter Weitergewährung des Arbeitsentgeltes von der Arbeitsleistung freigestellt werden.

8. welche Vorbildfunktion in Bezug auf die Freistellung der öffentliche Dienst gegenüber der Privatwirtschaft einnimmt;

Zu 8.:

Vom öffentlichen Dienst wird erwartet, dass er auch bei den Freistellungen für ehrenamtliche Tätigkeiten eine Vorbildfunktion einnimmt.

Freistellungsansprüche der ehrenamtlich tätigen Personen bei den im Antrag genannten Organisationen sind gesetzlich geregelt (zum Beispiel § 15 FwG, § 13 LKatSG, § 3 THW-HelfR). Soweit die gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume gewähren, werden diese grundsätzlich – unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Vorgaben – wohlwollend geprüft.

Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 633) hat die Beschäftigten von privaten und öffentlichen Arbeitgebern bei der Pflicht zur Freistellung für Einsätze sowie die Aus- und Fortbildung gleichgestellt. Es hat die bis dahin bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestehende Einschränkung beseitigt, nach der eine Freistellungspflicht nicht bestand, wenn übergeordnete öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Gleichstellung trägt der Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes Rechnung.

9. inwieweit der für die Angehörigen dieser Organisationen und Vereine derzeit über die Kommunen bzw. Organisationen gewährte Versicherungsschutz ausreichend ist;

Zu 9.:

Feuerwehr:

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehren sind bei Unfällen im Feuerwehrdienst nach § 2 Absatz 1 Nr. 12 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Sie haben Anspruch auf Maßnahmen der Heilbehandlung (insbesondere ärztliche Behandlungen, Arznei-, Verbands- und Hilfsmittel, Leistungen der medizinischen Rehabilitation), auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft und auf Geldleistungen. Die Geldleistungen umfassen neben den Regelleistungen der §§ 45 ff. SGB VII Mehrleistungen nach der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg. Darüber hinaus gewährt das Land zusätzliche Leistungen nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die zusätzlichen Leistungen bei der Unfallversicherung in der Feuerwehr. Mit diesen zusätzlichen Leistungen wird unter anderem der besonderen Gefahr im Feuerwehreinsatz Rechnung getragen.

Rettungsdienst:

Bei den im Rettungsdienst Tätigen handelt es sich überwiegend um hauptamtliche Kräfte, die im Rahmen der beruflichen Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung über die Hilfsorganisationen als Arbeitgeber abgesichert sind.

Die in den Bevölkerungsschutz eingebundenen Sanitätsdienste sind gleichermaßen über die Hilfsorganisationen versicherungsrechtlich abgesichert. Für die ehrenamtlich Tätigen besteht eine Absicherung über eine Unfallversicherung.

Katastrophenschutz:

Nach § 15 LKatSG werden die beim Dienst erlittenen Sachschäden ersetzt. Daneben gelten die Regelungen der Unfallversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung erfasst alle ehrenamtlich Mitwirkenden (§ 2 SGB VII). Es besteht Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen und die Mehrleistungen nach der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg.

THW:

Als Bundesorganisation sind die Helferinnen und Helfer über die Unfallkasse des Bundes versichert. Daneben bietet die Bundesvereinigung (bundesweiter Förderverein) für alle Ehrenamtlichen eine kostengünstige Zusatzversicherungsmöglichkeit an. Insofern wird der Versicherungsschutz als ausreichend angesehen.

10. inwieweit sie es für angezeigt erachtet, die fachliche Qualifizierung und Ausbildung der Angehörigen dieser Organisationen und Vereine zusätzlich zu fördern.

Zu 10.:

Eine gute Ausbildung ist für die Gewinnung von Helferinnen und Helfern und für ihre Einsatzfähigkeit von großer Bedeutung. Die Landesfeuerwehrschule in Bruchsal ist ein wichtiges Element bei der Qualifizierung und Ausbildung der Angehörigen dieser Organisationen und Vereine. Ein zentrales Projekt des Landes ist deshalb die Stärkung und der Neubau der Landesfeuerwehrschule, mit dessen Bau 2013 begonnen werden soll. Die Landesfeuerwehrschule soll um eine Akademie für Gefahrenabwehrmanagement erweitert werden, die ein aufgabenübergreifendes Seminarangebot bieten wird.

Feuerwehr:

Die Angehörigen der Feuerwehren werden in den Gemeinden, auf Kreisebene und auf Landesebene an der Landesfeuerwehrschule zielgerichtet ausgebildet.

Rettungsdienst:

Der qualifizierte Rettungsdienst stellt hohe Anforderungen an das medizinische Personal im Rettungsdienst. Entsprechend dem Rettungsdienstgesetz hat das im Rettungsdienst sowie in der Leitstelle eingesetzte Personal jährlich an einer aufgabenbezogenen Fortbildung im Umfang von 30 Stunden teilzunehmen. Diese Fortbildungspflicht gilt auch für das im Rettungsdienst eingesetzte ehrenamtliche Personal. Die Kosten dafür sind Kosten des Rettungsdienstes, die von den Krankenkassen im Rahmen der Benutzungsentgelte getragen werden.

Davon unabhängig fördert das Land die Rettungsdienstorganisationen nach § 2 RDG durch Zuschüsse zu den Kosten für die Ausbildung von Personal im Rettungsdienst. Im Vordergrund der Zuschussgewährung steht dabei die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements. Vorbehaltlich der vollständigen Freigabe der entsprechenden Mittel bei Kapitel 0310 Titel 684 77 des Staatshaushaltsplans 2013/2014 ist davon auszugehen, dass für diesen Zweck auch in diesem Jahr wiederum Fördermittel in Höhe von 842.000 Euro zur Verfügung gestellt werden können.

Katastrophenschutz:

Die fachliche Qualifizierung und Ausbildung der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz erfolgt durch die mitwirkenden Organisationen und künftig verstärkt auch über die Akademie für Gefahrenabwehrmanagement bei der Landesfeuerwehrschule.

THW:

Die Helferinnen und Helfer des THW werden organisationsintern unter anderem an den THW-Bundesschulen qualifiziert ausgebildet. Zukünftig werden diese auch an der Aus- und Fortbildung an der Akademie für Gefahrenabwehr bei der Landesfeuerwehrschule partizipieren können.

Gall

Innenminister